

III. Die Aufsicht über die ÖSHZ

I. WAS IST AUFSICHT

Die ÖSHZ sind öffentliche Einrichtungen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, die sich von den Gemeinden unterscheiden.

Ein ÖSHZ trifft also seine Entscheidungen (im Rahmen seiner Befugnisse) autonom beziehungsweise selbstständig.

Die Autonomie ist demnach die Regel – die Aufsicht die Ausnahme.

Da ein ÖSHZ aber institutionell eingebunden und insbesondere mit der Gemeinde sehr eng verbunden ist, gibt es seit jeher ein System der Aufsicht über die Handlungen der ÖSHZ.

Das eigentliche Ziel der Aufsicht liegt darin, die Behörde, die für einen bestimmten Bereich zuständig ist, in die Lage zu versetzen, die Übereinstimmung der Handlungen der untergeordneten Behörden mit dem Gesetz (Dekret) sowie der allgemeinen Politik in diesen Bereichen zu überprüfen.

Kurz gesagt:

1. die Aufsichtsbehörde **kontrolliert**, ob ein ÖSHZ nicht gegen ein Gesetz verstößt oder den Gemeindeinteressen schadet.
2. die Aufsichtsbehörde **lenkt** die Aktionen der ÖSHZ, damit sie mit der allgemeinen Politik übereinstimmen → Rundschreiben oder Übertragung von Aufgaben
3. die Aufsichtsbehörde **berät** die ÖSHZ in konkreten Fragen → Vorteil Nähe der Deutschsprachigen Gemeinschaft – vieles passiert durch Kontakte oder Telefon (früher französisch, jetzt deutsch)

II. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die allgemeine Aufsicht über die Öffentlichen Sozialhilfezentren wird in den Artikeln 108 bis 113 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ geregelt. Die spezifische Aufsicht wird in einzelnen anderen Artikeln geregelt (Z.B.: Artikel 40, 42...). Durch die Übernahme der Aufsicht über die Gemeinden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ein kohärentes Vorgehen zwischen der Ausübung der Aufsicht über die ÖSHZ und die der Gemeinden möglich.

III. WER ÜBT DIE AUFSICHT AUS?

Die Gemeinden (Gemeindekollegium und der Gemeinderat) und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Minister A. Antoniadis via Ministerium – Fachbereich Familie und Soziales) üben die Aufsicht aus. Beschlüsse oder zusätzliche Informationen über Beschlüsse des Sozialhilferates oder des Ständigen Präsidiums können durch den Fachbereich angefragt werden. Die Aussetzung oder die Aufhebung eines Beschlusses des Sozialhilferates oder des Ständigen Präsidium kann nur durch den Aufsichtsminister beschlossen werden.

IV. WIE WIRD DIE AUFSICHT AUSGEÜBT?

Die Aufsicht über die ÖSHZ wird in erster Instanz durch die Gemeinden ausgeübt: so muss für einige Beschlüsse erst eine Stellungnahme des Gemeindekollegiums eingeholt werden, und eine Reihe von Beschlüssen müssen dem Gemeinderat zur Billigung vorgelegt werden. D.h. Diese Beschlüsse werden erst gültig, wenn die Gemeinde ihre Billigung erteilt hat.

Daneben kann die Gemeinde (Gemeindekollegium) jeden Beschluss (der keiner spezifischen Aufsicht unterliegt, d.h. der von niemand zu billigen war) eines ÖSHZ der gegen das Gemeindeinteresse (vor allem finanzielles) verstößt, aussetzen. Das ÖSHZ kann dann den Beschluss zurückziehen oder rechtfertigen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die oberste Aufsichtsbehörde: d.h. in den Fällen, in denen der Gemeinderat einen Beschluss eines ÖSHZ nicht gebilligt hat, muss die ganze Akte zur Regierung, die dann darüber entscheidet.

Die Regierung kann darüber hinaus Beschlüsse (die nicht zu billigen waren), die gegen das Gesetz verstoßen, aussetzen und alle ausgesetzten Beschlüsse gegebenenfalls aufheben. Im Gegensatz zur Gemeinde übt die Regierung nur eine Legalitätsaufsicht aus. Der Aufsichtsminister kann daher nur einen Beschluss aussetzen oder aufheben, wenn der Sozialhilferat oder das Ständige Präsidium ein Gesetz missachtet hat (z.B. die Vergabe eines Auftrags für Bauarbeiten am Alten- und Pflegeheim ohne das Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten). Finanzielle Bedenken reichen nicht für die Begründung eines Aussetzungsbeschlusses aus.

Die mit der Aufsicht beauftragten Beamten haben zudem das Recht, den ÖSHZ Besuche abzustatten und alle Auskünfte einzuholen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen.

KONKRET

A. Allgemeine Aufsicht

Der Sekretär des Sozialhilferates schickt innerhalb von 15 Tagen nach jeder Sitzung eine Übersichtsliste an das Ministerium und dem Gemeindegremium, worin die gefassten Beschlüsse kurz umschrieben sind, das Stimmen- und Anwesenheitsquorum sowie die rechtliche Grundlage festgehalten ist. Das Ministerium hat dann 30 Tage Zeit um zusätzliche Informationen, den vollständigen Beschluss anzufordern oder zu reagieren (gesetzeswidrigen Beschluss durch den Minister aussetzen lassen)

Daneben muss von einigen wichtigen Beschlüssen innerhalb derselben Frist von 15 Tagen eine Kopie geschickt werden. Zu diesen Beschlüssen gehören u.a. die zur Festlegung der Geschäftsordnung des Sozialhilferates, der Stellenpläne, der Haushaltspläne und der Rechnungen. Hier hat das Ministerium 40 Tage Zeit um zu Stellung zu beziehen.

B. Spezifische Aufsicht

Der Sekretär übermittelt dem Gemeindegremium die Beschlüsse, die einer spezifischen Aufsicht unterliegen. Solange der Gemeinderat die entsprechenden Beschlüsse nicht gebilligt hat, dürfen diese Beschlüsse nicht umgesetzt werden.

Sie werden dem Gemeinderat zur **Billigung unterbreitet**. Jede Ablehnung muss mit Gründen versehen werden. Die Billigung des Gemeinderates gilt als erteilt, wenn dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum je nach Materie innerhalb von 40 bez. 60 Tagen keine Entscheidung zugestellt wurde.

Im Falle der Ablehnung durch den Gemeinderat übermittelt das Zentrum der Regierung die vollständige Akte zur Billigung.